

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Institut für angewandte numerische Wissenschaft. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere der angewandten Naturwissenschaften mit Schwerpunkt auf der Weiterentwicklung und Anwendung von mathematisch-numerischen Verfahren. Der Vereinszweck wird u. a. durch die Unterhaltung von Forschungseinrichtungen und die Förderung von wissenschaftlichen Projekten durch Bereitstellung von technischer und personeller Infrastruktur für die Mitglieder erreicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dessen wird ermöglicht, unter Berücksichtigung der Kapazitäten die gem. § 3 der Satzung erworbenen/vorgehaltene technische und personelle Infrastruktur zu verwenden.
- (2) Soweit zur Umsetzung des Vereinszwecks Kosten für Mitglieder anfallen (Veröffentlichungskosten, Konferenzen u. ä.), werden die Auslagen erstattet, anfallende Reisekosten werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb, Verlust und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten gem. § 3.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person, ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitglieds.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs zulässig und muss mindestens einen Monat vorher erklärt werden.
- (5) Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beantragen, wenn das Verbleiben des Mitglieds in dem Verein das Ansehen oder die Interessen schädigen würde. Das Mitglied soll vor dem Beschluss gehört werden.
- (6) Die Mitgliedschaft kann ferner durch Beschluss des Vorstands beendet werden, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung, die mindestens einmal durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf diese Vorschrift erfolgen muss, mit seinem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Entscheidung über den Gesamthaushaltsplan sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Forschungsschwerpunkte. Sie kann zu diesem Zweck einen wissenschaftlichen Beirat einrichten und dessen Geschäftsordnung bestimmen.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands oder über die Änderung der Satzung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. In diesem Fall ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuwenden, welche einen vergleichbaren wissenschaftlichen Zweck verfolgt.

- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden* und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er entscheidet mit Mehrheit.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (7) Der Vorstand stellt den Gesamthaushaltsplan auf und setzt diesen gemäß Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung um. Er ist zudem für die Koordination der Forschungsvorhaben zuständig.

* Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit Dreiviertelmehrheit der Abstimmenden beschlossen werden. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung eine Einrichtung gemäß (1) festlegen.